Auf ein gutes Miteinander

PASCHING
DA GEHT'S MIR GUT.
4061

Nachbarschaft - Was man darf, sollte oder eben nicht

Ausgabe August 2025

Alles was recht ist ...

Einleitung

Konfliktpotential entsteht meist dort, wo verschiedenste Menschen auf engem Raum mit unterschiedlichsten Interessen aufeinanderstoßen. Es gibt unzählige Gründe, warum es in der Nachbarschaft zu Spannungen oder Auseinandersetzungen kommen kann.

Wenn dann das Fass überläuft, ist die Eskalation vorprogrammiert. Häufig münden die Streitereien dann in teuren Gerichtsprozessen, die in keinem Verhältnis zum eigentlichen Streitgegenstand stehen.

Doch nach wie vor ist neben einer Portion Akzeptanz für die Nachbarschaft ein frühes, respektvolles Gespräch immer die beste Lösung!

Die Nachbarschaftsbroschüre soll helfen, Licht in die rechtlichen Hintergründe zu bringen, oder aber auch die richtigen Argumente für ein klärendes Gespräch zu finden.

Impressum
Medieninhaber und Herausgeber:
Gemeinde Pasching
Version: 08/25
Inhalt: Sandra Gaffal
Redaktion: Mag.(FH) Sandra Cordula Wiesinger
Titelfoto: Istock/coffeekai
Sofern nicht anders angegeben, unterliegen alle weiteren Bilder dem Fotocredit AdobeStock.

Gemeinde Pasching
Leondinger Straße 10
4061 Pasching
T: +43 (0) 7221 88515
office@pasching.at
www.pasching.at

INHALT

2 Einleitung
3 Inhalt
4 Vorwort(e)
6 GESPRÄCH
8 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
12 TIERHALTUNG
13 Hund
14 Katze
15 Huhn
16 Frosch
18 GERUCHSBELÄSTIGUNG
20 LÄRMBELÄSTIGUNG
22 Gartenarbeit
23 Hupen
24 Kinder
25 Feierlichkeiten
26 OPTISCHE BELÄSTIGUNG
26 Schattenwurf
27 Herüberwachsendes
28 Grenzbaum
29 LAGERFEUER
30 FLUGHAFEN
31 DROHNEN
32 FEUERWERK
35 RECHTE & PFLICHTEN
40 KONTAKTE

Liebe Paschingerinnen und Paschinger!

©Team Hofko

Täglich werden die Mitarbeiter:innen im Rathaus bzw. auch die Gemeindepolitik mit Themen der Nachbarschaft konfrontiert.
Für manches ist die Gemeinde zuständig, für vieles nicht.
In dieser Broschüre geben wir Antworten auf die häufigsten Fragen, die an uns gerichtet werden. Wir nehmen dabei Bezug auf die wichtigsten Regeln und Vorschriften für ein positives Miteinander in der Nachbarschaft.

Doch eines ist gewiss: Um sich über Probleme oder unterschiedliche Sichtweisen austauschen zu können, ist es enorm wichtig, sich in der Straße oder im Stiegenhaus zu kennen.

Denn ich weiß aus persönlicher Erfahrung, dass ein aufrichtiges Gespräch oder ein gemeinsamer Kaffee vieles lösen kann!

Nutzen Sie diesen Leitfaden als Alltagshelfer, als kleines Nachschlagewerk, denn für ein gutes Miteinander sind wir alle verantwortlich.

Die Gemeinde Pasching ist für Sie da!

4061 - Da geht`s mir gut!

Ing. Markus Hofko
Bürgermeister

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

©Gemeinde Pasching

die Gemeindeverwaltung versteht sich als Dienstleisterin für Ihre Anliegen. Unser Bestreben ist es, für Rahmenbedingungen zu sorgen, in denen Sie alle gerne miteinander wohnen und leben. - Wie friedlich, rücksichtsvoll und kooperativ dies gelingt, gestaltet jede:r von Ihnen selbst mit.

Die Gemeindeautonomie, Regelungen und Handlungen für die lokale Gemeinschaft zu setzen, ist rechtlich begrenzt. Bei Themen, die aus dem täglichen, nachbarschaftlichen Neben- und Miteinander entstehen, sind oft andere Behörden, aber auch die Gerichte zuständig. - Mit dieser Information möchten wir dazu beitragen, dass Sie Ihre Rechte und Pflichten kennen und danach handeln.
Sie erhalten einen Einblick, in die häufigsten Themenfelder und vor allem wichtige Hinweise für das Gelingen von direkten Gesprächen sowie einen Musterbrief, um sich schriftlich an die Nachbarschaft zu wenden. Aus der Vielzahl an gerichtlichen Entscheidungen haben wir ein paar exemplarisch angeführt, wenn Sie sich vertiefen möchten.

Vielleicht gelingt es Ihnen, über die Kontaktaufnahme zu Ihren Nachbar:innen eine nachhaltige und bereichernde Beziehung aufzubauen – Oder Sie stellen im Gespräch fest, dass die/der andere Hilfe benötigen würde und es entsteht ein unterstützendes Miteinander.
Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, Pasching zu einem Ort zu machen, an dem Respekt und Toleranz im Vordergrund stehen. – Im Sinne von „Pasching - da helfen wir zusammen“, beantworten wir gerne Ihre Fragen und haben ein offenes Ohr für Ihre Wünsche und Bedürfnisse!

Mag. Alexandra Baco-Sampt
Amtsleiterin

Respektvoll, einfühlsam und offen

DAS GESPRÄCH

Es ist großartig, dass Sie eine positive Herangehensweise an die Lösung von Nachbarschaftsproblemen wählen. Hier sind einige Tipps, wie Sie ein konstruktives Gespräch mit Ihren Nachbar:innen führen können:

Wählen Sie den richtigen Zeitpunkt: Wählen Sie einen geeigneten Zeitpunkt für das Gespräch, wenn Ihr:e Nachbar:in nicht gerade gestresst oder beschäftigt ist. Vermeiden Sie Zeiten, in denen Sie selbst wütend oder aufgebracht sind.

Seien Sie höflich und respektvoll: Gehen Sie mit einer freundlichen und respektvollen Haltung ins Gespräch. Vermeiden Sie es, vorwurfsvoll oder aggressiv zu sein, da dies zu einer defensiven Reaktion führen könnte.

Hören Sie aktiv zu: Lassen Sie Ihr Gegenüber ausreden, ohne zu unterbrechen. Zeigen Sie durch Nicken und verbale Bestätigungen, dass Sie zuhören und verstehen möchten, was er/sie zu sagen hat.

Drücken Sie Ihre Gefühle aus: Sprechen Sie über Ihre eigenen Gefühle und Erfahrungen, ohne beschuldigend zu sein. Verwenden Sie „Ich"-Aussagen anstelle von „Sie"-Aussagen, um Ihre Empfindungen zu kommuni-

zieren. Zum Beispiel: „Ich fühle mich gestört durch den Lärm am späten Abend“ anstatt „Sie machen zu viel Lärm“.

Suchen Sie nach Lösungen: Seien Sie bereit, gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Fragen Sie nach den Ansichten der/des Anderen und versuchen Sie, Kompromisse zu finden, die für beide Seiten akzeptabel sind.

Halten Sie sich an Vereinbarungen: Wenn Sie während des Gesprächs Vereinbarungen treffen, halten Sie sich daran. Dies fördert Vertrauen und Respekt zwischen den Nachbar:innen.

Zeigen Sie Wertschätzung: Zeigen Sie Wertschätzung für die Bereitschaft Ihres Gegenübers, sich mit Ihnen auseinanderzusetzen, und danken Sie für entgegengebrachtes Verständnis und Zusammenarbeit.

Bleiben Sie geduldig: Veränderungen brauchen oft Zeit. Seien Sie geduldig und geben Sie den vereinbarten Lösungen die Möglichkeit, zu wirken, bevor Sie weitere Schritte unternehmen.

Indem Sie respektvoll, einfühlsam und offen für Gespräche sind, können Sie eine positive Atmosphäre schaffen, die zu einer besseren Nachbarschaft führt.

Machen Sie es schriftlich: wenn das Gespräch nicht fruchtet oder Sie sich einfach beim Schreiben leichter tun, können Sie mit der Nachbarschaft auch durch ein Schreiben Kontakt aufnehmen.

Die Gemeinde Pasching stellt Ihnen dazu kostenlose Musterschreiben „Auf gute Nachbarschaft“ zur Verfügung. Sie finden diese auf der Homepage der Gemeinde (siehe auch Seite 35).

Was ist eigentlich ...
... gegenseitige Rücksichtnahme?
Im Nachbarschaftsrecht ist das sogenannte Rücksichtnahmegebot gesetzlich verankert, welches Eigentümer:innen benachbarter Grundstücke dazu verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen.
Dieses Gebot findet Anwendung in Form einer zusätzlichen Interessenabwägung.

Was ist „normal“?

ORTSÜBLICHKEIT

Bei rechtlichen Streitigkeiten geht es bei der Beurteilung um die „Ortsüblichkeit“. Also darum, ob das, was jemand tut und von dem sich jemand anderer gestört fühlt, „normal“ ist oder nicht.

Die Frage, was „ortsüblich“ ist, kann tatsächlich komplex sein und hängt von den örtlichen Verhältnissen ab, einschließlich lokaler Gewohnheiten, kultureller Unterschiede, gesetzlicher Vorschriften.
Ortsüblich ist daher, was in einer bestimmten Gegend, konkret in einer Gemeinde wie Pasching, als üblich oder akzeptabel angesehen wird.

Dabei spielen folgende Kriterien eine wichtige Rolle: Wie ländlich oder urban ist die Gegend, also wie viel Bezug zum Land oder zur Stadt ist gegeben, wie hoch ist die Besiedlungsdichte, welche Hauptaktivitäten sind gang und gäbe, welche Nutzungen sind verbreitet, welche Einwirkungen sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten typisch.

Um festzustellen, ob die störendende Belästigung das ortsübliche Maß überschreitet, muss jeweils auf den Einzelfall abgestellt werden.

Wenn schon, denn schon!

WESENTLICHKEIT

Bei einer Störung muss neben einer etwaigen Ortsüblichkeit, auch das Kriterium der „Wesentlichkeit“ erfüllt sein. Die Störung muss also von entscheidender Bedeutung sein.

Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn also bspw. die ortsübliche Nutzung des Grundstücks unerträglich bzw. unzumutbar wird.
Der Maßstab der Wesentlichkeit der Einwirkung ist ein objektiver. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgt anhand des Empfindens eines Durchschnittsmenschen. Die Grenze der Wesentlichkeit wird von Fall zur Fall demnach zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Was ist eigentlich ...
... der „Maßstab“ für Wesentlichkeit?

Dieser ist das subjektive Empfinden eines durchschnittlichen Menschen, besondere Empfindlichkeiten von Nachbar:innen werden nicht berücksichtigt.
Der Durchschnittsmensch nimmt Rücksicht auf gesellschaftliche Interessen, lässt auch geringfügige Eingriffe in seine Rechte zu.
Im Besonderen sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Was sich „gehört“!

UNGEBÜHRLICHKEIT

Das Wort „Ungebührlichkeit“ bezieht sich auf etwas, das ungehörig, unangemessen oder respektlos ist.

Es beschreibt Handlungen, Worte oder Verhaltensweisen, die nicht den akzeptierten Normen, Standards oder Anstandsregeln entsprechen. Ungebührlichkeit kann sich auf verschiedene Kontexte beziehen, wie zum Beispiel unhöfliches Verhalten, respektloses Sprechen oder ungehörige Handlungen.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Wahrnehmung von Ungebührlichkeit stark von kulturellen, sozialen und individuellen Unterschieden abhängen kann. Was in einer bestimmten Situation als ungebührlich angesehen wird, kann in einer anderen Umgebung, in anderer Kultur akzeptabel sein.

Mit mir nicht!

UNZUMUTBARKEIT

Die Begriffe „Ungebührlichkeit“ und „Unzumutbarkeit“ haben Ähnlichkeiten, beruhen aber auf anderen Konzepten.

Während sich die Ungebührlichkeit auf anstößiges, unhöfliches, deplatziertes Verhalten bezieht, verweist die Unzumutbarkeit darauf, dass etwas nicht akzeptabel ist oder niemandem zumutbar ist, oft aufgrund von extremen oder unangemessenen Umständen, die nicht tolerierbare Belastungen darstellen.

Im juristischen Kontext kann Unzumutbarkeit bedeuten, dass eine bestimmte Handlung, Anforderung oder Unterlassung nicht von einer Person erwartet werden kann, da sie in einer extrem belastenden oder unerträglichen Situation ist.

Hund, Katz & Co

TIERHALTUNG

Die Tierhaltung in der Nachbarschaft kann eine Quelle für Konflikte sein. Insbesondere wenn Tierbesitzer:innen nicht angemessen auf ihre Tiere achten und sich andere in Folge durch Tierlärm, Geruch oder andere Belästigungen gestört fühlen.

Der Hund des Nachbarn bellt ununterbrochen!

Darf das sein?
Tierlärm (Miauen, Zwitschern, Gackern, ..) muss grundsätzlich geduldet werden, außer er wird für andere Menschen in der Umgebung unzumutbar.

Was kann ich selbst tun?
Wenn Sie Probleme mit Tierlärm haben, insbesondere wenn ein Hund ständig bellt oder jault, ist ein offenes, respektvolles Gespräch mit dem/der Tierbesitzer:in der erste Schritt. Unter Umständen ist dieser/diesem gar nicht bewusst, dass das Tier alleine zu Hause, laut wird. Vielleicht kann so auch die mitten in der Nacht laut miauende Katze zukünftig im Haus übernachten.

Wo hole ich mir Hilfe?
Überschreitet der Tierlärm das ortsübliche Maß und ist die ortsübliche Benutzung wesentlich beeinträchtigt, handelt es sich um eine Verwaltungsübertre-

tung. Hier kann bei den Sicherheitsbehörden Anzeige erstattet werden. Bei störendem, länger andauerndem und wiederholtem Hundegebell ist auch die Gemeinde zu informieren. Diese kann Tierbesitzer:innen vorladen, zu ihrer Haltung befragen und Verfügungen treffen. Wichtig ist, alle Störungen möglichst genau zu erfassen und zu dokumentieren.

Wenn der Hund vor dem Gartentürl sein Geschäft verrichtet

Darf das sein?
Laut Oö. Hundehaltegesetz muss jemand, der einen Hund führt, die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

Was kann ich selbst tun?
Nutzen Sie einen ruhigen Moment, um Hundehalter:innen höflich darauf aufmerksam zu machen, dass der Hundekot des Hundes zu entsorgen ist.
Betonen Sie die Gemeinschaftsverantwortung, öffentliche Orte sauber zu halten.

Hat der/die Hundehalter:in Schwierigkeiten den Hundekot zu entsorgen (z. B. fehlende Tüten), könnten Sie auf die im gesamten Gemeindegebiet verteilten Hundetoiletten (SAC-O-MATE mit Beutel-Dispenser) verweisen (aktuell 25).

Wo hole ich mir Hilfe?
Kennen sie den/die Tierbesitzer:in oder dessen/deren Wohnort, können Sie die Gemeinde informieren und so eine Abmahnung in Gang setzen.

Ausführliche Informationen zur Tierhaltung in Pasching finden Sie in der Paschinger Tierhaltungs-Broschüre – online, im Rathaus oder in der Gemeindezweigstelle.

Gemeinde Pasching
Christine Wörister
+43 (0) 7221/88515-21
c.woerister@pasching.at

Zum Nachgoogeln ...
7Ob327/98h, 30b93/14v

Nachbars Katze benutzt mein Grundstück als Toilette!

Darf das sein?
Es besteht keine Verpflichtung, eine Katze in der Wohnung oder im Haus zu halten bzw. kein Verbot, sie frei laufen zu lassen. Somit kann die Katze nicht gesetzlich daran gehindert werden, auf Ihr Grundstück zu kommen.

Was kann ich selbst tun?
Verwenden Sie natürliche Abschreckungsmittel wie Zitrusfruchtschalen oder Kaffeesatz rund um Ihre Pflanzen, um Katzen abzuschrecken. Auch ein Sprinkler mit Bewegungssensor oder kommerzielle Katzenabwehrmittel in Form von Sprays oder Granulaten aus dem Baumarkt können helfen, Katzen fernzuhalten. Dabei dürfen freilich nur angemessene Mittel verwendet werden, bei der die Katze nicht zu Schaden kommt.

Wo hole ich mir Hilfe?
Da kein Anspruch darauf besteht, die Katze nicht frei laufen zu lassen, wird eine Klage bei Gericht nur wenig zielführend sein.

Die Gerichte entscheiden daher in der Regel katzenfreundlich.

Zum Nachgoogeln ...
8Ob94/01h, 5Ob49/89, 5Ob138/11x, 2Ob167/01h

Wenn es von drüben herüber „gackert“

Darf das sein?
Grundsätzlich ist die Hühnerhaltung (= landwirtschaftliche Nutztiere) im Wohn- und Kerngebiet nicht zulässig, weil hier ausschließlich eine Haustierhaltung gestattet ist.
Jedoch hat laut dem Obersten Gerichtshof der Flächenwidmungsplan für die Beurteilung der „örtlichen Verhältnisse“ nur Indizcharakter und so wird man den krähenden Hahn im ländlicheren Gebiet also eher hinnehmen müssen als im städtischen Wohngebiet. Wie „ländlich“ es nun bei Ihnen ist, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Was kann ich selbst tun?
Wenn Sie sich durch die Hühner der anderen Zaunseite gestört fühlen, nehmen Sie am besten Kontakt mit den Besitzer:innen auf und versuchen Sie gemeinsam eine Lösung für das Problem - bspw. ein anderer Stellplatz für den Stall - zu finden.

Wo hole ich mir Hilfe?
Wenn eine unzumutbare Belästigung durch Hühner verursacht wird, kann dies zivilrechtlich durchgesetzt werden. Der Gemeinde kommt nur hinsichtlich bau- und raumordnungsrechtlicher Fragen die Zuständigkeit als Baubehörde zu.

Zum Nachgoogeln ...
Ra 2018/05/0056, 4Ob99/12f, 3Ob54/22w

Es quakt so laut im grünen Gras!

Darf das sein?
Stundenlange „Froschkonzerte“ können die Nerven von deren Umfeld ganz schön strapazieren. Dennoch müssen Teichliebhaber:innen deshalb nicht gleich darauf verzichten.
Nach dem Gesetz gelten viele Froscharten als streng geschützte Arten, sodass sie – auch bei Lärmbelästigung - ohne Genehmigung der Behörde weder getötet, entfernt, beruhigt oder in ein anderes Gewässer umgesetzt werden dürfen.

Was kann ich selbst tun?
Auch wenn wir solche Naturphänomene oft nicht mehr gewöhnt sind, so sind kurzzeitige, nötige Maßnahmen, wie das Fenster zu schließen, wohl zu tolerieren.

Wo hole ich mir Hilfe?
Ob das Maß des Erträglichen schlussendlich tatsächlich überschritten wird, ist im Einzelnen zu beurteilen. In ländlichen Gebieten wird das Gequake mehr zu tolerieren sein, als in städtischen Gebieten.

Die Erfolgschancen gegen Froschteichbesitzer:innen vorzugehen, kann daher problematisch sein.

Die Gemeinde hat hier keine Handhabe!

Zum Nachlesen ...
6Ob33/15v

Sie haben ein Anliegen!?

Wir möchten Sie herzlich dazu einladen, unsere Gemeinde-App zu nutzen, um Ihre Anliegen bequem und effizient digital zu übermitteln.

Durch die Nutzung der App können Sie Zeit sparen und uns Ihre Anliegen einfach und schnell per Knopfdruck direkt von Ihrem Smartphone aus mitteilen – inklusive der Möglichkeit, Fotos und GPS-Daten anzufügen.

Schnell und einfach geht es auch über die Gemeinde-Homepage:

https://www.pasching.at/BUeRGERSERVICE/Anliegen

Unerwünschte Gerüche aus der Nachbarschaft

GERUCHSBELÄSTIGUNG

Wenn unangenehme Gerüche von Zigaretten, der Küche oder vom Müll aus der Nachbarschaft dringen, kann auch das eigene Wohlbefinden beeinträchtigt werden.

Darf das sein?
Nur wenn die Geruchsbelästigung das ortsübliche Maß überschreitet, ist zu prüfen, ob dies den Alltag wesentlich beeinträchtigt. In einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebiet wird „Kompost-Duft“ eher zu dulden sein als in einem Wohngebiet.
Einmalige Geruchsbelästigungen ohne Wiederholungsgefahr und ohne länger anhaltende Auswirkung reichen in der Regel nicht aus.

Was kann ich selbst tun?
Auch hier gilt - Reden Sie das Problem gezielt an!

Wo hole ich mir Hilfe?
In extremen Fällen können rechtliche Schritte erwogen werden.
Wenn durch eine Eigenkompostierung Geruchsbelästigung auftritt, kann der Bürgermeister mit Bescheid den Ort dieser bestimmen oder untersagen. Die Nichtbefolgung ist strafbar.

Im benachbarten Garten wird ständig gegrillt

Darf das sein?
Grillen ist meist ortsüblich. Nur wenn die Geruchsbelästigung gänzlich untypisch ist, ist sie nicht ortsüblich. Ein Problem ist, dass Gerüche kaum technisch messbar sind, ebenso gibt es oft keine klaren Grenzwerte, sodass es auf die Umstände des Einzelfalls ankommt.
Dennoch lassen sich Kriterien für die Beurteilung aufstellen wie Ort, Zeit, Häufigkeit, Dauer, Intensität sowie die Akzeptanz durch Betroffene. Maßstab ist auch hier der Durchschnittsmensch.
Wenn Rauch durch bauliche Maßnahmen (z.B. ein fest installierter Grillkamin, der direkt zum Nachbargrundstück ausgerichtet ist) oder durch bewusstes Platzieren so geleitet wird, dass er regelmäßig in der Nachbarschaft landet, ist das nicht erlaubt.

Anmerkung:
Grillen auf dem Balkon der Mietwohnung ist meist in der Hausordnung geregelt.

Was kann ich selbst tun?
Als erstes ist es ratsam, ein freundliches und ruhiges Gespräch mit seinem Gegenüber zu suchen und klar zu definieren, durch welche Gerüche man sich gestört fühlt.

Wo hole ich mir Hilfe?
Wenn durch eine mündliche Aussprache das Problem nicht gelöst werden konnte, hilft es vielleicht eine Mediator:in beizuziehen, denn eine Klage sollte das letzte Mittel darstellen.

Partys, Rasenmäher & Co

LÄRMBELÄSTIGUNG

Lärmbelästigung in der Nachbarschaft kann sehr belastend sein. Wenn Sie sich durch Lärm gestört fühlen, ist zunächst immer das direkte Gespräch mit dem/der Nachbar:in zu suchen, denn viele potenzielle Konflikte lassen sich so frühzeitig lösen.

Eine „ungebührliche" Lärmerregung liegt vor, wenn die Störung häufig und lang andauernd erfolgt.

Mein Nachbar ist immer laut!

Darf das sein?
Störender Lärm in ungebührlicher Weise ist niemals erlaubt. Ganz gleich ob es sich um laute Musik, laute Partys, laufende Maschinen, lautes Geschrei oder andere Geräusche handelt, die die übliche Ruhe und den Frieden in einer bestimmten Umgebung stören.
Es bedarf immer einer individuellen Prüfung, ob eine angezeigte Lärmerregung störend und ungebührlich ist. Diese Prüfung wird in der Regel vor Ort von der Polizei durchgeführt.

Was kann ich selbst tun?
Der erste Schritt ist ein offenes, respektvolles Gespräch mit der/dem Lärmverursacher:in. Vielleicht ist ihr/ihm gar nicht bewusst, dass das eigene Verhalten andere stört.

Wo hole ich mir Hilfe?
Wird das störende Verhalten trotz Gesprächs nicht eingestellt, können Sie Anzeige bei der Polizei erstatten.

Es besteht auch die Möglichkeit, Lärm durch die Nachbarschaft zivilrechtlich untersagen zu lassen, wenn das ortsübliche Maß überschritten wird **und** die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt wird.

133
Bei Lärmbelästigung* ist im Anlassfall die Polizei erste Anlaufstelle.

Eine Lärmbelästigung liegt vor, wenn das ortsübliche Maß überschritten **und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigt wird.*

Was ist eigentlich ...
... Zimmerlautstärke?

Vorab: Die Zimmerlautstärke ist per Gesetz nicht definiert. Im Alltag versteht man darunter die Lautstärke, die in einem Raum oder in einer Wohnung tolerierbar ist, ohne andere Personen in der Nähe zu stören. Es ist also eine Art informelle Richtlinie für die Lautstärke in privaten Räumen. Die genaue Lautstärke kann dabei variieren, abhängig von den Umständen und der Toleranz der Menschen, die den Raum teilen.

Mein Nachbar mäht sonntags den Rasen!

Darf das sein?
Laut Lärmschutzverordnung der Gemeinde Pasching ist das Rasenmähen, aber auch der Betrieb anderer motorisierter Gartengeräte und Maschinen (ausgenommen Landwirtschaft) zu folgenden Zeiten im Ortsgebiet verboten:

MO-FR 0-7 und 20-24 Uhr
SA 0-7 und ab 12 Uhr
SO und FE jeweils ganztags

Was kann ich selbst tun?
Der erste Schritt ist ein offenes, respektvolles Gespräch mit dem/der Lärmverursacher:in. Weisen Sie auf die geltende Lärmschutzverordnung hin.

Wo hole ich mir Hilfe?
Wer gegen die Vorgaben der Lärmschutzverordnung handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Dazu kann bei der Polizei Anzeige (Zeit und Ort der Lärmerregung dokumentieren) erstattet werden.

*Die **Lärmschutzverordnung** finden Sie auf der Gemeindehomepage.*

www.pasching.at

Beim Heimkommen oder Wegfahren wird immer gehupt!

Darf das sein?
In Österreich herrscht generell ein Hupverbot. Laut Straßenverkehrsordnung (§ 22 StVO) ist das Hupen nur dann erlaubt, wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert bzw. wenn dies das einzige Mittel ist, um Gefahren von Personen abzuwenden.
Hupkonzerte in der Einfahrt sind demnach jedenfalls nicht erlaubt.

Übrigens: Hupzeichen vor Kirchen, gekennzeichneten Schulen, Krankenhäusern sowie zur Nachtzeit dürfen nicht länger als unbedingt nötig gegeben werden.
Analog gilt dies übrigens auch für die Fahrradklingel.

Zu beachten ist, dass das Hupen bei Hochzeiten eine besondere Situation darstellt und oft toleriert wird, obwohl es ebenfalls verboten ist und nicht, wie oft fälschlich angenommen, ein „Brauchtum“ darstellt.

Wo hole ich mir Hilfe?
Erst Reden! Suchen Sie das direkte Gespräch mit ihrem/r Nachbar:in.
Wird die Lärmbelästigung durch Hupen trotz Gespräch nicht eingehalten, kann die Polizei beigezogen werden. Es ist ratsam, zu besseren Beweiszwecken, die lärmerregenden Zeiten durch Hupen zu dokumentieren.

Die Nachbarskinder lärmen den ganzen Tag, manchmal auch abends!

Darf das sein?
Grundsätzlich ist Kinderlärm hinzunehmen, es sei denn, er überschreitet das übliche Maß und beeinträchtigt die ortsübliche Nutzung. Zudem ist Gebrüll von Kleinkindern eher zu tolerieren als stundenlanges Herumtoben von Älteren, die ihr Verhalten bereits besser steuern können. Typischer Kinderlärm, wie gelegentliches Spielen und Lachen, ist zu dulden. Ganztägiger, rücksichtloser Lärm ist nicht erlaubt. Eltern sollten hier ihren Aufsichtspflichten nachkommen und ihren Kindern Grenzen aufzeigen. Ob ein konkreter Lärm noch zumutbar ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Was kann ich selbst tun?
Ein offenes, respektvolles Gespräch mit den Eltern, ein maßvoller Hinweis an die Kinder, können helfen.

Wo hole ich mir Hilfe?
Wenn die Gespräche jedoch zu keinem akzeptablen Miteinander führen, ist der nächste Schritt möglicherweise eine Schlichtungsstelle oder Mediation.

Der Rechtsweg sollte auch hier der letzte Weg sein, denn ein Gerichtsverfahren dauert lange und belastet.

Zum Nachgoogeln ...
4Ob53/08k
90/10/0153

Mein Nachbar macht seine Nächte oft zum Tag und damit auch meine!

Darf das sein?
In Österreich gibt es keine gesetzlich, festgelegte Ruhezeit im Sinne einer „absoluten Nachtruhe“ (22-6 Uhr). Dennoch dient diese Zeit als Richtschnur, die die Bevölkerung als Nachtruhe nutzt. Aber auch außerhalb dieser Zeit darf kein störender Lärm in ungebührlicher Weise erregt werden. Individuell ist zu prüfen, ob es sich um Lärmstörung handelt oder nicht.

Was kann ich selbst tun?
Generell empfiehlt es sich, bei Lärmbelästigung zunächst immer das direkte Gespräch mit Nachbar:innen zu suchen, denn dadurch lassen sich viele potenzielle Konflikte lösen.

Vielleicht ist dem Gegenüber der produzierte Lärm gar nicht bewusst, denn auch das Lärmempfinden der Menschen ist unterschiedlich.

Und wenn Sie selbst Anlass zum Feiern haben, dann versuchen Sie doch einmal Ihr Umfeld auf die Feierlichkeit vorzubereiten oder laden Sie Ihre Nachbar:innen zur Feier ein, denn wer selbst mitfeiert, kann sich nicht gestört fühlen und sich nicht beschweren.

Wo hole ich mir Hilfe?
Helfen jedoch die Gespräche nicht, so besteht die Möglichkeit, die Polizei um Hilfe zu bitten.

Wenn einem alles über den Kopf wächst

OPTISCHE BELÄSTIGUNG

Wenn uns Nachbars meterhohe Bäume über den Kopf wachsen und uns regelrecht in den Schatten stellen, kann dies genauso unangenehm sein, wie herüberhängende Zweige und deren herabfallendes Laub. So sind Bäume und Pflanzen an oder in der Nähe der Grundstücksgrenzen leider häufig der Grund für Nachbarschaftskonflikte.

Schattenwurf bzw. unzumutbarer Lichtentzug durch Bäume und andere Pflanzen

Darf das sein?
Der Schattenwurf von Bäumen des Nachbargrundstücks ist grundsätzlich zu dulden.

Was kann ich selbst tun?
Grundstückseigentümer:innen können der/m Nachbar:in den Entzug von Licht oder Luft nur untersagen, wenn nach den örtlichen Verhältnissen das gewöhnliche Maß überschritten und die ortsübliche Nutzung wesentlich beeinträchtigt ist.

Ab wann solche Einwirkungen unzumutbar sind, kommt stets auf den Einzelfall an. Nur wenn die Beeinträchtigung unüblich und unzumutbar ist, besteht Erfolg auf Durchsetzung der eigenen Bedürfnisse.

Wo hole ich mir Hilfe?
Zu beachten ist, dass vor Einbrin-

gung einer Klage wegen Entzug von Licht und Luft durch fremde Bäume oder Pflanzen zwingend eine außergerichtliche Streitbeilegung vor einer Schlichtungsstelle mit Hilfe einer Mediatorin/ eines Mediators oder im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs zu versuchen ist.

Herüberwachsendes - Überhängende Äste, eindringende Wurzeln und Co

Darf das sein?
Eigentümer:innen sind grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, ihre über die Grundstücksgrenze wachsenden Äste, Wurzeln oder andere Pflanzen zurückzuschneiden.

Eine Ausnahme gilt nach der Rechtsprechung nur für den Veitschi (wilder Wein). Keiner muss es dulden, dass Kletterpflanzen auf die eigene Hausmauer wachsen.
Blätter oder Nadeln von benachbarten Bäumen werden in aller Regel ortsüblich sein und sind daher zumutbar. Es dürfte auch keine wesentliche Beeinträchtigung vorliegen, weil die damit verbundene Belastung nur kurzfristig ist, wie die gelegentliche Reinigung der Dachrinne oder von Abflüsse, Zusammenkehren und Kompostieren.

Was kann ich selbst tun?
Es ist erlaubt, Herüberwachsendes möglichst schonend und fachgerecht zu entfernen („Überhangsrecht“). Grundsätzlich erfolgt dies auf eigene Kosten mit Ausnahme bei drohender Gefahr, hier tragen die Pflanzenbesitzenden die Hälfte der Kosten.
Das Entfernen der Äste und Wurzeln muss vom eigenen Grundstück aus erledigt werden, es sei denn die/der Nachbar:in gibt Ihnen das Einverständnis „herüber“ zu kommen.

Zudem muss auch jene:r, die/der schneidet, das Schnittgut entsprechend entsorgen (nicht über die Grundgrenze werfen).

Früchte, die auf überhängenden Ästen wachsen, dürfen gepflückt und verwertet werden.

Wo hole ich mir Hilfe?
Ein Rechtsstreit vor Gericht sollte das letzte Mittel sein, auch in Ihrem persönlichen Interesse.

Bäume (und andere Pflanzen) auf Grundstücksgrenzen

Eigentümerin/Eigentümer eines Baumes ist diejenige/derjenige, aus deren/dessen Boden der Baumstamm ragt.
Der/die Nachbar:in hat das Recht, in seinem/ihrem Luftraum überhängende Äste und Pflanzen sowie eindringende Wurzeln möglichst schonend zu entfernen. Es darf zu keiner schweren Schädigung der Pflanze kommen.

Ein Baum, dessen Stamm sich auf der Grenze von Grundstücken befindet („Grenzbaum“), ist beiden eigentumsrechtlich zuzuordnen und darf daher nicht ohne Einverständnis beider Eigentümer:innen gefällt werden.

Was kann ich selbst tun?
Es empfiehlt sich stets, vorab ein klärendes Gespräch zu suchen und vielleicht können in einem solchen Gespräch Vereinbarungen bezüglich des Rückschnitts getroffen werden.

Wo hole ich mir Hilfe?
Wenn eine Lösung auf Gesprächsbasis nicht möglich sein sollte, empfiehlt sich eine Mediation oder eine rechtliche Beratung.

Zum Nachgoogeln ...
7Ob613/91
6Ob255/00v, 8Ob111/06s, 10Ob22/21i

Wenn es knistert

LAGERFEUER

Es gibt mehrere Gründe, warum ein Lagerfeuer im Garten störend werden und die Stimmung zwischen Nachbar:innen aufheizen könnte.

Darf das sein?
Grundsätzlich ist das punktuelle und flächenhafte Verbrennen von biogenem Material wie bspw. Laub verboten. Erlaubt sind Lager- und Grillfeuer, wenn sie mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mit Holzkohle befeuert werden.

Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Rauch und üble Gerüche sind - soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist - zu vermeiden. Zu beachten ist auch die jeweils gültige Waldbrandschutz-Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land.

Was kann ich selbst tun?
Setzen Sie gemeinsam mit der Nachbarschaft feste Zeiten für Lagerfeuer fest, um unerwartete Störungen zu vermeiden oder informieren Sie sich jedenfalls im Vorhinein.

Wo hole ich mir Hilfe?
Haben Sie das Gefühl, dass das Feuer außer Kontrolle geraten könnte, rufen Sie bitte die Einsatzkräfte - Freiweillige Feuerwehr 122.

©Flughafen Linz

Über den Wolken, muss die Freiheit wohl ..

FLUGLÄRM

Im Nahbereich eines Flughafens zu leben, bedeutet kurze Wege zum „Ferienflieger“ zu haben, aber leider auch eine entsprechend höhere Lärmbelastung. Fluglärm besitzt im Vergleich zu Straßen- oder Schienenverkehrslärm eine besonders hohe Störwirkung.

Darf das sein?
Der allgemeine Flugverkehr ist zu akzeptieren.

Was kann ich selbst tun?
Wenn Sie genau wissen wollen, wie laut die aktuellen Schallpegel tatsächlich sind, können Sie die jeweiligen Messergebnisse für jeden Zeitpunkt online abrufen. Insgesamt drei Lärmmess-Stationen zeichnen diese im Bereich des Linzer Flughafens auf.

Wo hole ich mir Hilfe?
Lärmmeldungen und Beschwerden an den Flughafen Linz können direkt an das Büro Ecker weiter gegeben werden, das dafür zuständig und fachkundig ist.

i

Büro Ecker
office@buero-ecker.at

Entscheidung Flughafenbetrieb 20b12/19g

Ein Blick in Nachbars Garten

DROHNEN

Drohnen sind in den letzten Jahren immer häufiger geworden und können durch unerlaubte Blicke in private Gärten rechtliche und soziale Probleme verursachen.

Darf das sein?
Das Eindringen einer Drohne in den privaten Bereich kann als Verletzung dieser Privatsphäre wahrgenommen werden. Sinnvoll ist es, diese zu dokumentieren.
Achtung: Für Pasching gelten aufrund der Flughafennähe besondere Einschränkungen sowie Flugverbotszonen. Infos dazu finden Sie unter www.dronespace.at.

Was kann ich selbst tun?
Nehmen Sie Kontakt dem/der Drohnenbesitzer:in auf, um die Auswirkungen bewusst zu machen. Bei ungeklärter Identität, ist es einen Versuch wert, die steuernde Person in der Umgebung zu suchen, denn ein Großteil der Drohnen muss mit Sichtkontakt fliegen. Bei registrierten Drohnen ist möglicherweise das Kennzeichen der Drohne erkennbar.

Wo hole ich mir Hilfe?
Wenn die Identität nicht geklärt werden kann, ist es schwer, gegen den Verstoß vorzugehen. Der letzte Ausweg wäre eine Besitzstörungsklage.

Falsches Motto: Umso lauter, desto besser

FEUERWERK

Große Feiern wie Geburtstage, Hochzeiten und Silvester werdne oft mit Feuerwerken gefeiert. Doch dabei entstehen Lärm und Luftverschmutzung, die Mensch, Tier und Umwelt belasten. Außerdem können unsachgemäße Nutzung oder Unachtsamkeit zu schweren Unfällen führen.

Darf das sein?
Es gibt Kategorien für Feuerwerkskörper und im privaten Bereich sind nur die harmloseren der Kategorie F1 erlaubt (bspw. Wunderkerzen, kleine Knaller odgl).

Der Gebrauch von F2-Klasse-Feuerwerken (bspw. Knallfröschen, Baby-Raketen odgl.) ist im Ortsgebiet grundsätzlich ganzjährig verboten.

Für gefährlichere Kategorien benötigt man einen Nachweis von Sachkunde oder Fachkenntnissen.

Es gibt generelle Verbote in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen, Tierheimen und Menschenansammlungen. Aufgrund der Nähe zum Flughafen Linz ist in Pasching die Verwendung von Feuerwerkskörpern während der Flugplatzbetriebszeiten grundsätzlich verboten.

Bodennahe Feuerwerke können genehmigt werden, nach Rücksprache bezüglich der Betriebszeiten. Die Genehmigung und Informationen zu den Zeiten müssen bei der Austro Control eingeholt werden (siehe auch Seite 34; bzw. bei der Gemeinde innerhalb des Ortsgebietes).

Wo hole ich mir Hilfe?
Die Polizei geht bei Verstößen gegen das Pyrotechnikgesetz vor, um eine Gefährdung und Belästigung durch missbräuchliche Verwendung zu vermeiden.

Bei Zuwiderhandeln durch unbefugten Besitz und widerrechtliche Verwendung droht eine hohe Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe.

Unser Tipp zum Jahreswechsel

Umweltfreundliche Alternative zu Feuerwerken bietet zum Beispiel eine fachkundige Lasershow oder eine Silvesterwanderung in der Natur. Einzigartige Atmosphäre ohne Lärm, Feinstaub, Abfall und Verletzungsgefahr.

Die Sicherheitszone ist in drei Abschnitte unterteilt, die durch die Farben Rot, Gelb und Grün gekennzeichnet sind. Diese Farbmarkierungen geben an, bis zu welcher Höhe über dem Boden ein Feuerwerk innerhalb der Sicherheitszone grundsätzlich möglich ist.

Die Genehmigung dafür muss beim Flugplatzhalter eingeholt werden*!

ROT
Feuerwerk NICHT erlaubt - Keine Genehmigung möglich.

GRÜN
Um Genehmigung für ein Bodenfeuerwerk bis zu 10 Metern über dem Grund oder bis zu einer Seehöhe von 305 Metern kann angesucht werden.

GELB
Bodenfeuerwerk ist bis zu 17 Metern über dem Grund erlaubt oder bis zu einer Seehöhe von 345 Metern.

Flugsicherungsstelle Linz (Autro Controll)
+43 (0) 51703 6455

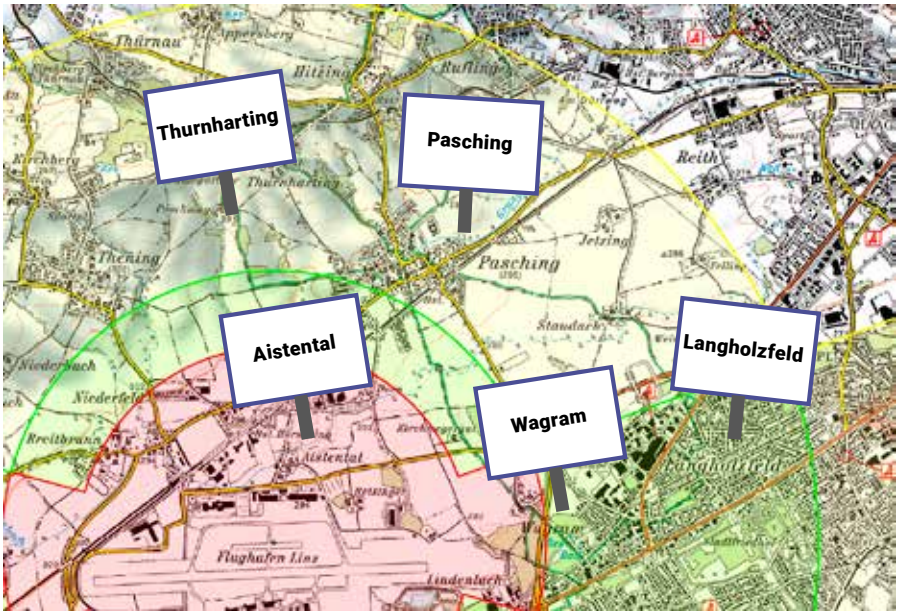

Im Ortsgebiet zusätzlich bei der Gemeinde (siehe Pyrotechnikgesetz 2010).

Rechte & Pflichten

MUSTERBÜRGER:IN & VORBILDNACHBAR:IN

Wenn auch Sie auf ein friedliches Zusammenleben setzen und zum Vorbild werden wollen, ist es hilfreich, Prinzipien zu befolgen, Respekt und Toleranz gegenüber den Mitmenschen aufzubringen sowie Regeln reeinzuhalten.

Überlegen Sie, wie Sie sich selbst fühlen würden, wenn Sie die von Ihnen ausgehende Störung selbst treffen würde: „Ist es mir möglich, mich in die Situation meines Gegenübers einzufühlen? - Also nicht nur meine Lage zu betrachten, sondern die gesamte?“

Treffen Sie, wenn möglich Vereinbarungen, treffen Sie Kompromisse ein, bringen Sie den Lebensbedürfnissen anderer Verständnis entgegen, legen Sie Ihre Bedürfnisse in Ruhe dar.

Gemeinde-Verordnungen:

Rechtsinfomations-system

Musterbriefe für Ihre:n Nachbar:in

Schneeräumung - Der Schnee gehört uns allen

Im Ortsgebiet sind Grundstückseigentümer:innen verpflichtet, zwischen 6 und 22 Uhr Gehsteige und Gehwege innerhalb von 3 m entlang der Liegenschaft von Schnee zu räumen sowie bei Schnee und Glatteis zu bestreuen. Wenn es keinen Gehsteig gibt, ist der Straßenrand in der Breite von 1 Meter zu räumen und zu streuen (siehe Straßenverkehrsordnung).

Zudem haben sie auch für die Entfernung von Schnee und Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude zu sorgen. Dabei dürfen andere Straßenbenutzende nicht gefährdet oder behindert werden.

Sollten Sie Ihren Pflichten nicht nachkommen können, ist diese Leistung durch einen Dritten zu organisieren.
Eigentümer:innen von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften sind von dieser Pflicht ausgenommen.

Ablagerung von Schneeräumgut
Schnee, der vom öffentlichen Winterdienst entsprechend dem Verkehrsbedürfnis geräumt wird, darf auf Privatgrundstücken abgelagert werden – das ist zu dulden.

Wer seine eigene Einfahrt vom Schnee befreit, darf diesen jedoch nicht zurück auf die Straße, sondern muss ihn auf dem eigenen Grundstück lagern.

Zaun - Alles hat seine Grenzen

Grundstückseigentümer:innen müssen grundsätzlich auf der rechten Seite innerhalb ihres Grundstücks – von der Straße her gesehen vor dem Haupteingang stehend - eine Abgrenzung errichten.

Die Haupteingänge benachbarter Grundstücke können auch an verschiedenen Seiten liegen. Dann muss man einvernehmlich entscheiden, wer an welcher Seite einen Zaun errichtet. Wenn beide die Einfriedung auf der gleichen Seite treffen würde, haben sie die Kosten gemeinsam zu tragen.
Bei der Errichtung der hinteren Zäune gibt es keine gesetzlichen Vorgaben.
Zäune und Hecken stehen im Eigentum derjenigen Personen, auf deren Grundstück sich diese befinden. Für Hecken gelten die Bestimmungen auf Seite 25.

Die Grundstückseigentümer:innen treffen die Kosten der Erhaltung, sie sind aber nicht verpflichtet, Zäune zu reparieren oder auszubessern; es sei denn jemand anderem könnte ein Schaden entstehen oder wenn die örtlichen Bauvorschriften Derartiges vorsehen.
Nur im Zweifel stehen Grenzeinrichtungen im gemeinschaftlichen Eigentum. Jede:r Beteiligte darf eine gemeinschaftliche Mauer bis zur Hälfte benützen, muss aber auch zu ihrer Erhaltung verhältnismäßig beitragen.
Grenzhecken sind wie Grenzbäume (siehe Seite 26) zu behandeln.

Rattenbekämpfung - Sauberes Wohnumfeld gegen Nager

Wenn Sie in Ihrem Umfeld Ratten wahrnehmen, ist es wichtig, Maßnahmen gegen die Tiere zu ergreifen. Denn Ratten sind nicht nur unangenehm, sie sind auch Krankheitsüberträger und stellen daher ein erhebliches Gesundheitsrisiko für Mensch und Haustier dar.

Die wirksamste Methode, um gegen Ratten vorzugehen, umfasst in der Regel eine Kombination aus Prävention, Schädlingsbekämpfung und Zusammenarbeit mit der Nachbarschaft. Hier sind einige Maßnahmen, die helfen können:
Bei einem leichten Rattenbefahl können wirksame Hausmittel wie Nelkenöl, gebrauchte Katzenstreu, Cayennepfeffer oder Chiliflocken Abhilfe schaffen. Vorsicht ist jedoch geboten beim Einsatz von Rattengift oder auch von Rattenfallen, denn von ihnen können erhebliche Gefahren ausgehen.

Am besten mit einfachen Maßnahmen vorbeugen: Versperren sämtlicher Zugänge, fest verschlossene Lagerung von Tierfutter, regelmäßige Reinigung von Stallungen und Käfigen, verschlossene Lagerung von Abfällen (keine überfüllten Mülltonnen) und Entsorgung von Essensresten oder sogar Fleisch nicht auf dem Komposter.

Wenn sämtlich gesetzte Maßnahmen fehlgeschlagen sind, ist es ratsam, eine professionelle Schädlingsbekämpfung zu organisieren.

Baum- Strauchschnitt - Pflege und Erhaltung von Grundstücken

Grundstückseigentümer:innen sind dafür verantwortlich, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen so auszuästen oder zu entfernen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Um für Sicherheit zu sorgen, müssen Gewächse entlang eines Gehsteiges auf einer Höhe von 2,20 m und entlang einer Straße bis auf eine Höhe von 4,50 m zurück geschnitten werden. Verkehrszeichen, Ampeln, Straßenbeleuchtungen und Hinweisschilder sind ebenfalls freizuhalten.

Wenn Grundstückseigentümer:innen den erforderlichen Maßnahmen trotz Aufforderung durch die Gemeinde und nach Setzung einer angemessenen Frist nicht nachkommen, werden die nötigen Arbeiten verfahrensrechtlich durchgesetzt.

Im Sinne eines ansprechenden Ortsbildes und einer guten Nachbarschaft werden alle Gemeindebürger:innen ersucht, ihren Grundstücken, ob bebaut oder unbebaut, ein Mindestmaß an Pflege zukommen zu lassen.

Für Sie da:

Gemeinde Pasching
Leondinger Straße 10
4061 Pasching
T: +43 (0) 7221 88515
buergerservice@pasching.at
www.pasching.at
www.pasching.at/SERVICE/AKTUELLES_AN-SPRECHPARTNER/Anliegen

PASCHING
DA GEHT'S MIR GUT.
4061

Oder persönlich:

	RATHAUS	GEMEINDEZWEIGSTELLE
MO	7-12	
DI	8-12	8-12 und 15-18
DO	8-12 und 15-18	8-12
FR	8-12	

bzw. nach Terminvereinbarung

Teil der Gemeinde-Community werden!

www.facebook.com/gemeindepasching
www.instagram.com/wir4061er
www.pasching.at

Über die Gemeindewebsite am Laufenden bleiben? Einfach QR-Code scannen!